



Hundereglement
der
Einwohnergemeinde
Frutigen

vom

07. März 2013

Teilrevision vom 11.12.2025

Die Einwohnergemeinde Frutigen

gestützt auf das Hundegesetz des Kantons Bern vom 27.03.2012

beschliesst:

Hundetaxe

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Die Höhe der Hundetaxe wird auf CHF 80.00 pro Hund festgelegt.¹

⁴ Die Kommission Öffentliche Sicherheit kann auf Gesuch hin Hundetaxe erlassen, wie z. B. für Diensthunde des Wildhüters, einsatzfähige Rettungshunde, usw.

⁵ Vollendete oder versuchte Hinterziehung von Hundetaxen kann mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden.¹

Inkrafttreten

Art. 2 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat dieses Reglement am 7. März 2013 genehmigt.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Geschäftsleiter:

Ruedi Egger

Peter Grossen

¹ geändert am 11.12.2025

Auflagezeugnis / Fakultatives Referendum

Dieses Reglement lag vom 9. April bis 9. Mai 2013 auf der Gemeindeschreiberei Frutigen unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeiten öffentlich auf. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Inkraftsetzung im Amtlichen Anzeiger publiziert.

Frutigen, 30. September 2013 /gpf

Der Gemeindeschreiber:

Peter Grossen

Genehmigung Teilrevision

Der Gemeinderat Frutigen hat die Änderungen im Hundereglement an seiner Sitzung vom 11.12.2025 genehmigt und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums per 01.01.2026 in Kraft gesetzt.

Frutigen, 12.12.2025

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Präsident

Gemeindeschreiber



Thomas Gyseler

Peter Grossen

Auflagezeugnis / Fakultatives Referendum

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass der vorerwähnte Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2025 im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 16.12.2025 öffentlich bekanntgegeben wurde, mit Hinweis auf die öffentliche Auflage gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Frutigen vom 16.12.2025 – 18.02.2026 auf der Gemeindeverwaltung Frutigen sowie die Möglichkeit des fakultativen Referendums. Das Referendumsrecht wurde nicht benützt. Der Erlass tritt rückwirkend per 01.01.2026 in Kraft.

Frutigen, 19.02.2026/pgf

Gemeindeverwaltung

Der Gemeindeschreiber



Peter Grossen